

Generalunternehmerrahmenvertrag

(gelb hinterlegte Passagen werden mit Zuschlagserteilung an das verbindliche Angebot des obsiegenden Bieters angepasst)

Zwischen dem Landkreis Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt,
vertreten durch Landrat Dr. Klaus Michael Rückert

- nachfolgend "Auftraggeber" (AG) genannt -

und

[Name Unternehmen]

[Straße/Hausnummer]

[PLZ/Ort]

-nachfolgend "Auftragnehmer" (AN) genannt -

Präambel

Der AG sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen und zukunftsgerichteten Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung. Deshalb beabsichtigt der AG ein Glasfaser-Backbonenetz zur Verbindung der Städte und Gemeinden im Landkreisgebiet zu errichten. Jede Stadt und Gemeinde des Landkreises Freudenstadt soll dabei mindestens zwei Übergabepunkte zum Anschluss des innerörtlichen Netzes erhalten. Das Projekt wird / soll auf Grundlage insbesondere der *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015- Az.: 42-8433.12 Regelungen* gefördert werden sowie gegebenenfalls nach der Richtlinie *"Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland"*. Ziel des Ausbauvorhabens Backbonenetz ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen, zukunftsfähigen und flächendeckenden Breitbandversorgung im Landkreis Freudenstadt.

Der AG hat bereits eine entsprechende Planung des Backbonenetzes vorliegen. Auf Grundlage dieser Planung, die der **Anlage vorhandene Planunterlagen (Anlage 5)** entnommen werden kann, hat der

AN mit seinen weiteren Planungen aufzusetzen. Der AN erbringt dann auf Grundlage seiner weiteren Planung sämtliche Tiefbau-, Leerrohr- und Kabelverlegeleistungen (Glasfasereinzug) sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die zur Herstellung eines "schlüsselfertigen" Backbone-Netztes im gesamten Ausbaubereich erforderlich sind gemäß den Vorgaben der Ausschreibung und dieses Vertrages, so dass ein betriebsbereites Backbonenetz übergeben wird. Hierzu noch erforderliche ergänzende Planungen und/ oder baubegleitende Planungen wie Genehmigungs- und Ausführungsplanung sind im Rahmen der Angebotsabgabe bei der Kalkulation der abgefragten Preise/ Laufmeter im jeweiligen Baubereich einzukalkulieren. **Eine weitergehende (zusätzliche) Vergütung der Planungs-, Überwachungs-, und Dokumentationsleistungen erfolgt im Übrigen nicht.**

Die Verlegung innerörtlicher Telekommunikationsnetze ist nicht Gegenstand dieses **GU-Bauvertrages mit Planungsleistungen**, mit Ausnahme der Mitverlegung von Rohrverbänden nebst Kabeleinzug innerörtlicher Netze, wenn diese im betreffenden Bauabschnitt im selben Grabenprofil verlaufen. Vertragspartner und Auftraggeber dieser Mitverlegungsarbeiten ist im Regelfall der AG.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien den Generalunternehmerrahmenvertrag **unter der aufschiebenden Bedingung einer entsprechenden Förderbewilligung der jeweils zur Förderung beantragten Maßnahme, insbesondere für das Backbonenetz.** Soweit die Förderbewilligung in Abschnitten erfolgt, kann der Auftraggeber durch entsprechende Erteilung von Einzelaufträgen in Bezug auf die bereits bewilligten Abschnitte des Backbonenetzes die entsprechenden Leistungen auch in Bezug auf den bereits bewilligten Abschnitt abrufen. Das Gleiche gilt für den Abruf der Planungsleistungen. Im Übrigen bleibt die aufschiebende Bedingung davon unberührt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG überträgt dem AN nach Maßgabe dieses Vertrages die baubegleitende Planung, sowie die schlüsselfertige und funktionsgerechte Herstellung eines Backbonenetzes für 16 Städte und Gemeinden im Landkreis Freudenstadt **nebst Mitverlegung von Leerrohren innerhalb der jeweiligen Kommunen und Hausanschlussmanagement gemäß** den Vorgaben der Ausschreibung und dieses Vertrages auf Grundlage des verbindlichen Angebotes des AN.

Dem AG steht dabei ausdrücklich die Möglichkeit zur sukzessiven Beauftragung einzelner Bauabschnitte entsprechend dem Fortgang der Förderbewilligung zu.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
- a) Die Bestimmungen dieses Vertrags;
 - b) Protokoll des **Verhandlungsgesprächs** samt Anlagen (**Anlage 1**);
 - c) Funktionale Leistungsbeschreibung **zur verbindlichen Angebotsabgabe** (**Anlage 2**);
 - d) Materialkonzept Komm.Pakt.Net (**Anlage 3**)
 - e) Faserkonzept Komm.Pakt.Net (**Anlage 4**)
 - f) Vorhandene Planunterlagen (**Anlage 5**)
 - g) **Dokumentationsvorgaben** (**Anlage 6**)
 - h) Angebot des AN vom **[XX.XX.18]** samt Anlagen (**Anlage 7**);
 - i) **Bauzeitenplan nach Projektfortschritt**
 - j) die geologische Karte des geologischen Landesamtes (**Anlage 8**);
 - k) Fördermittelbescheide (**werden nach Vorliegen nachgereicht**);
 - l) Sämtliche Dokumente des Vergabeverfahrens, falls nicht bereits vorrangig genannt
 - m) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung;
 - n) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
 - o) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

- (3) Liegt aus der Sicht des AN ein Widerspruch zwischen den in **§ 2 Abs. 1** bezeichneten Vertragsgrundlagen vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung auf diesen angeblichen Widerspruch schriftlich hinzuweisen und eine Entscheidung des AG über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeizuführen.

- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des AN sowie in diesem Vertrag nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz bilden keine Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des Arbeitnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der AN hat sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die zur schlüsselfertigen und funktionsgerechten Erstellung des Vertragsgegenstandes nach § 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in den Vertragsgrundlagen beschrieben, aber aus der Sicht eines sachkundigen AN bei Vertragsschluss zur Herbeiführung des Gesamterfolges zu erbringen sind.

- (2) Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören u.a.:
 - a) Das Stellen eines verantwortlichen Bauleiters gemäß § 45 LBO, dessen Meldung bei den zuständigen Behörden und die Übernahme sämtlicher SiGeKo-Leistungen;
 - b) die Baustelleneinrichtung für sämtliche Gewerke;
 - c) die An- und Abfuhr von Geräten, einschließlich deren Vorhaltung; alle Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle wie Einfriedung, Beleuchtung und Straßenabspernung, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellen- und des angrenzenden öffentlichen Verkehrs (nebst Übernahme etwaiger Sondernutzungsgebühren), der erforderlichen Absprerrungen, Verkehrsregelungen, Beschilderungen und Beleuchtungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden;
 - d) die Herbeiführung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. baurechtliche, natur- und umweltrechtliche, straßenrechtliche, nach TKG), soweit in diesem Vertrag und in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom AG beizubringen sind, sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften; soweit nur der AG als Antragsteller gegenüber der Behörde auftreten kann, hat der AN die entsprechenden Genehmigungsunterlagen rechtzeitig unterschriftsreif vorzubereiten; **falls aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen Genehmigungen nicht oder verspätet eingehen wird der AN insoweit von der Haftung für infolge dieser Verzögerung eintretende Schäden freigestellt;**
 - e) die Abklärung, Abstimmung und Herbeiführung aller notwendigen Zustimmungen (insbesondere auch nach TKG) mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger;
 - f) die eigenverantwortliche Errichtung der Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser. Der AN trägt die Kosten des Verbrauchs und evtl anfallende Gebühren bis zur Abnahme des Bauvorhabens;
 - g) **Aufsetzend auf der vom AG zur Verfügung gestellten Planung die Erbringung von sämtlichen weiteren Planungsleistungen, inkl. der Abstimmung und Detaillierung der Planung mit dem AG. Die Planungsleistungen, die dem AN zur Verfügung gestellt worden sind, sind abschließend und es werden keine weiteren Planungsleistungen vom AG erbracht;**

- h) die Sicherstellung und Vorbereitung sämtlicher erforderlicher Unterlagen zur Sicherstellung erforderlicher Duldungspflichten/Dienstbarkeiten u.a. nach § 68 ff. TKG. Diese Sicherstellung übernimmt der AN im Auftrag des AG. Falls die Nutzung einzelner Grundstücke nicht möglich oder problematisch ist, informiert der AN der AG.; falls aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen die erforderlichen Unterlagen zur Sicherstellung erforderlicher Duldungspflichten/Dienstbarkeiten nicht oder verspätet eingeht wird der AN insoweit von der Haftung für infolge dieser Verzögerung eintretende Schäden freigestellt;
- i) Einrichtung und Unterhaltung eines funktionsfähigen Baubüros im Projektgebiet (Landkreis Freudenstadt) nebst Ausstattung, insbesondere mit Telefon und Telefax, einem Kopiergerät und Internet-Anschluss (einschließlich E-Mail) mit Beginn der Bauarbeiten bis zur Schlussabnahme und Beseitigung der wesentlichen Mängel;
- j) die Erstellung sämtlicher Kabelgräben, sonstiger Baugruben einschließlich aller Maßnahmen zur Sicherung der angrenzenden Verkehrsflächen und der benachbarten baulichen Anlagen, Unterfangungs-, Rückverankerungs-, Spundungs-, Sicherungs-, und Abdichtungsmaßnahmen aller Art gegen Wasser unter Übernahme der notwendigen Wasserhaltung sowie (Wieder-)herstellung sämtlicher Oberflächen.
- k) Verlegen aller Leerrohre zzgl. Dem Einbau und Spleißen aller Kabel
- l) Herbeiführung sämtlicher Abnahmen, Gutachten und Prüfungen sowie Beschaffung und Übergabe mangelfreier Prüf- und Abnahmebescheinigungen, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde und des TÜV oder einer vergleichbaren Einrichtung, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme oder seiner angestrebten Nutzung stehen, wobei der AN die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen hat;
- m) Die notwendige Verlegung, Außerbetriebsetzung und Änderung von Kanälen, Schächten und Leitungen sowie die interimsgemäße Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung daran angeschlossener Teilnehmer in Koordination mit den zuständigen Behörden;
- n) Das Auslegen der Kabelschutzrohre, Verbinden der Rohrverbände und Kabelschutzrohre einschließlich der Muffen und Doppelsteckmuffen, Rohrenden mit Endverschlüssen versehen, zusätzlicher Schutz bei Schachteinführungen mit Kabeflexrohr, Liefern und Auslegen eines Warnbandes Gelb "Achtung Kabel";
- o) Fachgerechte Beprobung und umweltgerechte Entsorgung von ggf. anfallendem kontaminiertem Material (z.B. Teer)
- p) Bestellung und Lieferung des gesamten Materials und Zubehörs samt Einbau von Schächten und Glasfasermuffen sowie Verbindungsmuffen;
- q) Durchführung aller für die Errichtung des vertragsgegenständlichen Glasfasernetzes erforderlichen Einmessungsarbeiten einschließlich der Dokumentation (Fotodokumentation im JPG & PNG Format, Messprotokolle sowie ebenfalls im dwg-, dxf

shp und pdf-Format) der erbrachten Leistungen samt Aufbereitung der für die Vorlage beim Fördermittelgeber erforderlichen Daten zur Herstellung der Verwendungsnachweise sowie für die Übergabe an den Netzbetreiber aller erforderlichen Dokumente zum Netzbetrieb;

- q) Übernahme aller Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Beräumungs-, und Streupflichten für die Bauflächen, die Baustelleneinrichtungsflächen und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege bis zur endgültigen Fertigstellung und Übergabe des Glasfasernetzes an den AG;
 - r) Erstellung aller für den Betrieb und die Verwaltung des Vertragsgegenstands erforderlichen Planungs-, Bedienungs-, und Detailunterlagen sowie der Bestands- und Revisionspläne. Die Dokumentation ist dem AG in Papierform, auf Datenträger für Dokumente und auf einer Datenbank im pdf-, xlsx, docx-Format und für Pläne im dwg-, dxf, shape und pdf-Format spätestens bei Abnahme zu übergeben.
- (4) Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören ferner auch etwaige nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführte Vor-, Neben- und Nacharbeiten, unabhängig davon, ob es sich nach der VOB/C um Nebenleistungen oder besondere Leistungen handelt.
- (5) Bodenaushub geht in das Eigentum des AN über und wird von diesem eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen behandelt, d.h. entsorgt oder auf dem Grundstück wiederverwandt. § 4 Abs. 9 VOB/B gilt für dort genannte Gegenstände, die abweichend von S. 1 im Eigentum des AG verbleiben.
- (6) Der AG ist im Sinne einer einseitigen Option berechtigt, vom AN die Verlegung von Leerrohrverbände oder anderer Kabel für Städte und Gemeinden des Landkreises Freudenstadt im gleichen Grabenprofil des Backbone-Netzes zu verlangen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, diese Leerrohrverbände nebst Kabeleinzug **nach Wunsch** mitzuverlegen. Weitere, eigene Leerrohre dürfen vom AN jedoch ohne Zustimmung des AG nicht mitverlegt werden. Die Bereiche werden vom AG 6 Wochen vor Ausführungsbeginn gemäß Bauzeitenplan für die betroffenen Bereiche (Städte und Gemeinden) vorgegeben.
- (7) Das Erstellen eines Hausanschlusses, soweit dieser beauftragt wird. Vertragspartner des Gestattungsvertrages ist der jeweilige Eigentümer. Im Übrigen wird hier auf Ausführungen die funktionale Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) verwiesen.

§ 4 Nachunternehmer

- (1) Der AN ist berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem AN unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass er die Absicht der Beauftragung anzeigt und auf Verlangen des AG vor der Beauftragung Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des betroffenen Nachunternehmers sowie die von diesem auszuführenden Gewerke schriftlich mitteilt. Der AG ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
- (2) Die vom AN auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Stellt der AN bei Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, Nachunternehmer ein, kann der AG dem AN eine angemessene Frist setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Abs. 3 VOB/B), wenn die eingesetzten Nachunternehmer nicht fachkundig, nicht leistungsfähig oder unzuverlässig sind oder der AN diese Voraussetzungen auf Verlangen des Ag nicht innerhalb gesetzten Frist nachweist.
- (3) Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, an den AG die mit den Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge einschließlich sämtlicher Anlagen sowie die sonstige mit Nachunternehmern im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben geführte Korrespondenz in Fotokopie herauszugeben. Die Kosten der Vervielfältigung trägt der Auftragnehmer. Sollte die Herausgabe infolge vertraulicher Vereinbarungen zwischen AN und Nachunternehmer nicht oder nicht vollständig möglich sein, weist der AN dem AG auf Verlangen in sonstiger geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nach, z.B. durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer oder dergleichen.

§ 5 Allgemeine Ausführung der Leistung, Ausführung der Planung, Ausführung der Leistung

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle für seine Leistungen erforderlichen Abstimmungen mit dem AG, seinen Nachunternehmern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Nutzern, privaten Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zur Ausführung der vertraglichen Leistungen in Anspruch genommen werden sollen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen.

- (2) Der AN wird den AG über Gespräche und Abstimmen mit Behörden unterrichten und diesem Gelegenheit geben, sich einzubringen. Dem AG und seinen Beratern wird ein Teilnahmerecht bei den Gesprächen und Abstimmungen eingeräumt, die Termine sind daher mit einer Vorfzeit von 7 Tagen mitzuteilen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Förderbewilligung) einen Bauzeitenplan zu den einzelnen Bauabschnitten, gegliedert nach Tranchen der Fördermittelbescheide als verknüpften Balkenterminplan auf Basis der in der Angebotsphase vom AG vorgegebenen Terminen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (DIN 69900:2009-01) aufzustellen und dem AG zu übergeben, soweit er nicht bereits Vertragsbestandteil ist. Der Bauzeitenplan hat alle für die Planung und Ausführung wichtigen Abläufe und Termine in angemessener Detaillierung zu enthalten. Der AN hat diesen Bauzeitenplan auf Basis des dem AN übergebenen Stands bis zur Abnahme seiner Leistungen gemäß den Regelungen dieses Vertrags fortzuschreiben und dem AG in Abständen von 8 Wochen die aktuelle Fassung in einer Online-Datenbank zu übergeben. Bei Verzögerungen haben sich aus dem Bauzeitenplan mögliche Beschleunigungsmaßnahmen zu ergeben.
- (4) Der AN ist verpflichtet, die Planung fortzuschreiben und mit dem AG sowie den Nutzern abzustimmen. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Planungssitzungen statt, zu denen der AN der AG lädt.
- (5) Der AN hat dem AG zum Zweck der Sicherstellung einer guten Planqualität, einer geordneten Planfortschreibung und der Erfüllung aller weiteren Anforderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen die vollständige Endfassung der der noch erforderlichen Planungen abschnittsweise in Papierform und in digitaler form als pdf-Datei, xlsx-Datei und shape-Datei vorzulegen in einer Datenbank.
- (6) Eine Verwendung der unter **Abs. 5** genannten Planunterlagen darf erst erfolgen, wenn die Vorlage der Unterlagen an den AG entsprechend den in **Abs. 5** genannten Voraussetzungen zu deren Durchsicht mindesten 7 Werktage vorher erfolgt ist, wobei der Eingang der Unterlagen beim AG maßgeblich ist für den Fristbeginn. Sollte der AG Anmerkungen zu den Planunterlagen machen, hat der AN nach Bearbeitung der Anmerkungen die von den Anmerkungen betroffenen Planunterlagen dem AG ein weiteres Mal zur Verfügung zu stellen und darf diese erst nach mindestens 10 Werktage ab Übersendung, wobei der Eingang der Unterlagen maßgeblich ist für den Fristbeginn, weiterverwenden. Der AN hat diesen Ablauf bei seiner Terminplanung zu berücksichtigen.

(7) Der AN hat keinen Anspruch auf Prüfung und Freigabe seiner Planung durch den AG. Für die Konformität der Planung mit der vertraglich geschuldeten Leistung und den gesetzlichen Vorschriften ist allein der AN verantwortlich.

(8) Der AN ist alle vier Wochen verpflichtet, bei Bedarf auch öfter, zu einem mit dem AG abzustimmenden regelmäßigen Termin (jour fixe) Planbesprechungen einzuberufen. Kommt der AN seiner Verpflichtung aus S.1 nicht nach, so ist der AG berechtigt, alle vier Wochen, bei Bedarf auch öfter die Planbesprechungen einzuberufen. Der AN ist verpflichtet, an diesen Planbesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen. Die vom AN in diese Planbesprechungen entsandten Mitarbeiter und/oder Beauftragten gelten als bevollmächtigt rechtsgeschäftliche Erklärungen für den AG zu den Tagesordnungspunkten abzugeben, es sei denn, etwaige Tagesordnungspunkte sind vom AG vorgetragen und dem AN nicht vorab bekannt gegeben worden.

Der AN wird über jede Baubesprechung ein Protokoll anfertigen, in das zumindest alle Erklärungen der Vertragsparteien aufzunehmen sind und das beide Parteien unterzeichnen. Der AN überlässt dem AG eine Kopie des Protokolls.

(9) Die Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der vom AN einzubauende Bauteile, Materialien, Stoffe und Einrichtungsgegenstände Bemusterungen stattfinden. Die Bemusterungen erfolgen auf der Grundlage eines vom AN aufzustellenden Bemusterungsterminplans im Rahmen möglichst weniger Termine, die dem AG spätestens zwei Wochen vor der ersten Bemusterung vorzulegen ist. Der Bemusterungsterminplan ist mit dem AG abzustimmen. Alle Muster sind so zeitnah vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer Prüfzeit von zwei Wochen für den AG keine Verzögerung in der Bauausführung entstehen kann. Bemusterungen sind grundsätzlich mit mehreren kostenneutralen Varianten (mind. zwei Varianten) vorzunehmen. Zur besseren Bewertung sind grundsätzlich nur zusammenhängende Bereiche zu bemustern.

Die verwendete Materialien müssen konform mit den Vorgaben aus den Förderprogrammen des Bundes & Landesförderung sein, sowie den Konzept von Komm.Pakt.Net entsprechen. Siehe auch die Beschreibung in der Funktionalen Leistungsbeschreibung.

(10) Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und diese auf Nachfrage dem AG vorzulegen. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsführung und Abrechnungsrelevanten Abgaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe von Gründen, Unfälle, behördlichen Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

- (11) Abweichungen von Vorgaben des AG, insbesondere von der bisherigen Planung und vom Inhalt und den Auflagen sowie von den Vorgaben der Fördermittelbescheide sind grundsätzlich unzulässig. Beabsichtigt der AN, von den Vorgaben des AG abzuweichen, ist der AN verpflichtet, den AG darauf schriftlich hinzuweisen und den Nachweis der Gleichwertigkeit der Leistung nachzuweisen.
- (12) Die Glasfaserstrecken bzw. das Backbonenetz werden/wird nach Herstellung durch den AN vermessen. Der Mittelwert aller Spleißungen in einem Kabel, innerhalb eines Messabschnitts darf die Dämpfung, welche in der Funktionalen Leistungsbeschreibung sowie **Anlage 6 Dokumentationsvorgaben Komm.Pakt.Net** zu entnehmen ist, nicht überschreiten, was zwischen den Parteien hiermit als Beschaffenheit im Sinne von § 633 Abs. 2 BGB vereinbart wird.
- (13) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes deutsch sprechendes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung des Bauvorhabens zur Verfügung steht. Die zuständigen Projektleiter und Fachbauleiter ergeben sich aus den Angaben der Ausschreibung.
- Zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des gegenständlichen Bauvorhabens sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen ist der vorstehend bezeichnete Projektleiter bevollmächtigt und ermächtigt.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder Grundsätze der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht als hinreichend geeignet für die Führung der vertragsgegenständlichen Baustelle erscheint.
- (14) Im Rahmen der Koordinierungs- und Projektmanagementaufgaben bezieht der AN vorausschauend, planend und integrierend auch den AG und seine Beauftragten so in den Leistungserbringungsprozess ein, dass diese bei den jeweils relevanten Vorgängen rechtzeitig informiert und eingeschaltet werden.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die vollständige und mangelfreie Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt auf Grundlage der im Angebot des AN genannten Preise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen. Die Massen für den Geologiezuschlag sind

durch Verschneidung der dokumentierten gebauten Trasse mit der geologischen Karte nachzuweisen.

- (2) Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte – und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

- (3) Der AG erbringt selbst keine Bauleistungen. Die Parteien gehen daher einvernehmlich davon aus, dass die Leistungen des AN nicht unter die Vorschrift des § 13b UStG zum Wechsel des Umsatzsteuerschuldners fallen. Die vorstehend vereinbarte Vergütung ist daher zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die in sämtlichen Rechnungen jeweils gesondert ausgewiesen wird, zu zahlen.

§ 7 Leistungsänderungen

- (1) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die sich durch eine Änderung während der Ausführung ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen, hat der AN auf Verlangen des AG auszuführen, sofern sein Betrieb hierauf eingerichtet ist. Dies gilt auch für Planungsleistungen.
- (2) Die Vergütung für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B mit der Maßgabe, dass der AN dem AG vor Beginn der Ausführung ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegt. Zusammen mit dem Nachtragsangebot ist durch den AN die Dauer der Ausführung solcher Leistungen anzugeben, damit eine Einarbeitung in den vertraglichen Terminplan erfolgen kann.
- (3) Die Nachtragspreise sind auf der Grundlage der Urkalkulation, der vertraglichen Einheitspreise und der tatsächlichen Mehr- und Minderkosten sowie evtl Zuschläge zu ermitteln. Auf die Auftragsumme gewährte Nachlässe werden auch bei der Vergütung für zusätzliche und/oder geänderte Leistungen berücksichtigt.
- (4) Die Vereinbarung einer Nachtragsvergütung ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN die Leistungen auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. Jedoch steht dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der AG die Vereinbarung ohne sachlichen Grund ernsthaft und endgültig verweigert oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Verringert sich der im Vertrag vorgesehene Leistungsumfang durch Herausnahme von Teilleistungen ist der AG berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung der Auftragskalkulation zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und dem AG hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten.
- (6) Bauleiter, Architekt und sonstige Personen des AN sind nicht vom AG dazu bevollmächtigt, Abweichungen vom Vertrag, Änderungen der Ausführung sowie Mehr- und Minderleistung zu vereinbaren oder anzuordnen. Die Vorlage von geänderten Plänen oder sonstiger Vorgaben durch den Architekten oder andere an der Planung Beteiligte stellt daher keine Beauftragung dar und führt nicht zu einem Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- (7) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor jedem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Die Projektkontrolle des AG ist nur bevollmächtigt, Stundenlohnzettel

abzuzeichnen. Die hiermit verbundene Anerkenntniswirkung bezieht sich nur auf Art und Umfang der erbrachten Leistungen.

- (8) Für Stundenlohnarbeiten **und andere Leistungen**, die gemäß der vorstehenden Regelung zu vergüten sind, **sind im Preisblatt (Pos. 02.11 bis 02.16) Einheitspreise vereinbart**.

Die vorstehenden Stundensätze stellen einen Festpreis dar. Sie erhöhen sich insbesondere nicht bei Lohn und/oder Materialpreisveränderungen.

- (9) Der AN ist verpflichtet, bei Vertragschluss dem AG die aktuell bepreiste Einheitspreisliste sowie die Auftragskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Darin müssen folgende Kostenbestandteile ausgewiesen sein:

- a) Die jeweiligen Einzelkosten der Teilleistung einschließlich aller kalkulierten Fremdunternehmerlöhne; aufgeteilt nach Stoff-, Material- und Lohnkostenanteil;
- b) die im Einzelnen spezifizierten Baustellengemeinkosten;
- c) die allgemeinen Geschäftskosten;
- d) Wagnis- und Gewinn;
- e) die Angebotssumme insgesamt ohne Umsatzsteuer.

Der Auftraggeber darf die Einheitspreisliste sowie die hinterlegte Kalkulation zur Prüfung bei der Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers öffnen und einsehen. Dem Auftragnehmer wird Gelegenheit gegeben, bei der Öffnung anwesend zu sein.

§ 8 Ausführungsfristen

- (1) Der Auftragnehmer hat spätestens am 01.02.2019 mit der Ausführung zu beginnen (Beginntermin). Er hat die Arbeiten in einem Zuge und ohne zeitliche Verzögerung entsprechend dem aufzustellenden Bauzeitenplan durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen bis spätestens 31.12.2021 (Endfertigstellungstermin) fertig zu stellen.
- (3) Beginntermin und Endfertigstellungstermin sind verbindliche Vertragstermine.

- (4) Der AN wird dem Auftraggeber bzw. der eingesetzten Projektkontrolle jede sich anbahnende oder bereits eingetretene Verzögerung nebst ihren Gründen unverzüglich schriftlich mitteilen.

- (5) Der AN hat auf Verlangen des AG, insbesondere nach eingetretenen Verzögerungen, den Bauzeitenplan zu aktualisieren und dem Auftraggeber ein Exemplar dieses Bauzeitenplans in einer Online-Datenbank auszuhändigen. Mit der Übergabe dieses Bauzeitenplans ist keine Änderung des Vertrags, insbesondere der vertraglich vereinbarten Termine verbunden. Ebenso wenig erlöschen bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz. Der AN verpflichtet sich jedoch, zusätzlich die sich aus dem neuen Bauzeitenplan ergebenden Termine einzuhalten.

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit dem Endfertigstellungstermin gemäß § 8 Abs. 2 in Verzug hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,10% der Nettoauftragssumme zu zahlen.

Verstößt der AN gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag zur Erstellung und Fortschreibung der Bauzeitenpläne gilt folgende Vertragstrafe als vereinbart: 5.000,00 € netto pro Woche und Plan, insgesamt jedoch maximal 100.000,00 € netto. Der AG wird den AN hierzu schriftlich in Verzug setzen und zur Nachreichung bzw. Überarbeitung der Bauzeitenpläne innerhalb von zwei Wochen auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf tritt die Fälligkeit der Vertragsstrafe ein.

- (2) Falls die Parteien nachträglich anstelle der vertragsstrafenbewährten Vertragstermine andere verbindliche Vertragstermine vereinbaren oder die Ausführungsfristen sich sonst verlängern, ist die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Termine anzuwenden, wobei bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe bestehen bleiben.

- (3) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei der Abnahme nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden

- (4) Alle Vertragsstrafen, auch wenn sie aus mehreren Gründen kumulativ anfallen, sind der Höhe nach begrenzt auf maximal 5 % der (vorläufigen) Nettoauftragssumme.

- (5) Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom Auftragnehmer nach den Vertragsgrundlagen und den geltenden Rechtsvorschriften

ersetzt zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 10 Abnahme

- (1) Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

- (2) Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme erfolgt zwölf Werktage nach Zugang der Anzeige beim Auftraggeber. Mit dem Abnahmeverlangen sind dem Auftraggeber folgende Unterlagen zu übergeben:
 - a) Nachunternehmerverzeichnis (kann mit einer Frist von 6 Wochen nach Abnahme nachgereicht werden);
 - b) behördliche Genehmigungen, soweit diese nicht dem Auftraggeber direkt zugestellt worden sind;
 - c) alle Prüfatteste und Abnahmebescheinigungen von staatlichen Stellen oder hierfür besonders bestimmten Stellen, insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV oder einer vergleichbaren Institution für diejenigen technischen Anlagen, die einer solcher Abnahme bedürfen;
 - d) alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen;
 - e) alle Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher und sonstige Unterlagen für die technischen Anlagen (kann mit einer Frist von 6 Wochen nach Abnahme nachgereicht werden);
 - f) die gültigen Pläne
 - g) Fotokopien des Bautagebuchs
 - h) Abrechnungsgrundlagen für die beantragten Fördermittel

Die Übergabe der vorstehenden Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung, soweit der AN sie nicht von Dritten, die nicht von ihm selbst beauftragt sind (z.B. Behörden) oder vom AG selbst zu beschaffen hat. Soweit in den Vertragsgrundlagen weitere Unterlagen aufgeführt sind, sind diese spätestens vier Wochen nach Abnahme zu übergeben.

- (3) Die Pläne sind als cad- und pdf-, shape- und gis-Datei auf Datenträger und zusätzlich einfach als Fotokopie zu übergeben. **Ferner ist die Erfassung der gesamten gebauten und gespleissten Infrastruktur in einem System bereitzustellen oder zu liefern, welches im Einzelnen mit dem AG abzustimmen ist.**

§ 11 Mängelansprüche

- (1) Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der AN ist auch schon vor Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer ihm von AG gesetzten, angemessenen Frist und Nachfristsetzung zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist (2. Frist) nach, so ist der AG auch schon vor Abnahme zu einer Selbstvornahme auf Kosten des AN berechtigt, auch ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder Teilkündigung des betroffenen Leistungsteils bzw. der Leistung insgesamt bedarf. § 4 Abs. 7 VOB/B bleibt unberührt.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B beträgt für das Bauwerk fünf Jahre, für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage hat, nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B ebenfalls fünf Jahre, wenn der AG sich dafür entschieden hat, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist zu übergeben.

§ 12 Rechnungsstellung/Zahlung

- (1) Der AN erhält Abschlagszahlungen entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/B, soweit kein Zahlungsplan Vertragsbestandteil ist.
- (2) Rechnungen sind dreifach einzureichen, im Original an den AG.
- (3) Rechnungsprüfvermerke stellen kein Anerkenntnis der Rechnung bzw. der dahinterstehenden Forderung des AN durch den AG dar. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistung dar.
- (4) Abschlagszahlungen sind 40 Tage nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung beim AG zur Zahlung fällig. Die Schlussrechnung ist 90 Tage nach Abnahme und zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim AG zur Zahlung fällig.

§ 13 Sicherheiten

- (1) Der AN leistet an den AG eine Sicherheit für die Vertragserfüllung. Diese dient der Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der vertragsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung, der Leistung von Schadensersatz, der Zahlung der Vertragsstrafe sowie der Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Sicherheit ist in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zu leisten. Soweit Nachtragsleistungen des AN die Nettoauftragssumme um mehr als 5% erhöhen, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Sicherheit ist durch eine Bürgschaft gemäß nachstehendem **§ 13 Abs. 3** zu leisten. Leistet der AN die Vertragserfüllungssicherheit nicht binnen 8 Kalendertagen nach Vertragsabschluss, ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der einbehaltende Betrag ist auf Anforderung des AN auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Der AN ist berechtigt, diesen Einbehalt durch eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Bürgschaft abzulösen.

Die Vertragserfüllungssicherheit wird zurückgegeben, wenn der AN

- a) die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - b) die Schlussabnahme des Bauvorhabens erklärt wurde,
 - c) der AN dem AG die Unterlagen gemäß **§ 10 Abs. 2** vollständig übergeben hat und
 - d) eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet wurde.
- (2) Der AN leistet an den AG eine Sicherheit für Mängelansprüche. Diese dient der Sicherung der Mängelansprüche des AG, insbesondere wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des AG wegen erfolgter, aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des AN.

Die Sicherheit beträgt 5% der Nettolauftragssumme einschließlich evtl Nachträge. Nach Feststellung der Nettoabrechnungssumme ist diese maßgebend. Nach Ablauf von 5 Jahren kann der AN unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B eine Reduzierung der Gewährleistungssicherheit auf 3% der Nettoabrechnungssumme verlangen.

Der AG ist berechtigt, von der Schlusszahlung 5% als Sicherheit für die vorgenannten Ansprüche einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). Der AN ist jederzeit berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche abzulösen, die den

Anforderungen des **§ 13 Abs. 3** genügt. Ebenso kann der AN wahlweise die Einzahlung auf ein Sperrkonto verlangen. Die Auswahl des Sperrkontos erfolgt nach billigem Ermessen des AG.

Der AG wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der Gewährleistungsfristen zurückgeben, sobald der AN ihn hierzu auffordert. Sofern zum Zeitpunkt des Verlangens noch Ansprüche aus Mängeln resultieren, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt wurden, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Erfüllung dieser Mängelansprüche zurückhalten.

- (3) Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl des AG der Ort des Bauvorhabens oder der Sitz des AG ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. **Es steht dem AN frei, einen sonstigen Dritten als Bürgen vorzuschlagen. Dieser darf nur dann als tauglicher Bürge zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag eingesetzt werden, wenn der AG diesen ausdrücklich als geeignet und tauglich anerkennt.**

§ 14 Verkehrssicherungspflichten

- (1) Dem AN obliegt für die gesamte Dauer der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens.
- (2) Der AN ist bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens verpflichtet, unter vollständiger Entlastung des AG alle die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an den AN oder den AG richten.
- (3) Der AN stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bautätigkeit, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften beruhen.

§ 15 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

§ 16 Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss den Angaben des AN in der Ausschreibung entsprechen und pro Schadensfall mindestens betragen:

a) für Personenschäden 10.000.000,00 EUR pro Schadensfall und Person

b) für alle sonstigen Schäden 10.000.000,00 EUR pro Schadensfall

Der Auftragnehmer hat den oder die Haftpflichtversicherer unwiderruflich anzuweisen, dem Auftraggeber direkt Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn die geschuldete Prämie nicht geleistet wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diese Anweisung des oder der Versicherer spätestens 10 Werktagen nach Vertragsschluss nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 17 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

(1) Eine Abtretung von Forderungen des AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum AN besteht.

(2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AG ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

- (3) Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der AG berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§ 18 Planunterlagen/Urheberrecht

- (1) Der AG darf alle Unterlagen des AN einschließlich Daten auf Datenträgern für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten. Dieses Recht steht ihm auch am fertigen Bauwerk zu und auch dann, wenn nicht alle Leistungen an den AN übertragen wurden. Der AG ist außerdem berechtigt, das Bauwerk nach **Abnahme** ohne Mitwirkung des AN zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch wesentliche Änderungen am Bauwerk vorgenommen werden müssen.
- (2) Der AG ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN und ohne Zahlung eines Nutzungsentgeltes zu vollenden. In der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.
- (3) Dem AN steht an den für den AG gefertigten Plänen und sonstigen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schrift- oder Textformklausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (2) Der AN erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft ist, seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber den Sozialkassen bisher nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommen wird und insbesondere seine laufenden Steuerverpflichtungen erfüllt. Die entsprechenden Nachweise sind vor Beginn der Ausführung

dem AG vorzulegen. Der Eingang dieser Nachweise gilt beim AG als Fälligkeitsvoraussetzung für die Bezahlung der ersten Teilzahlung gemäß dem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

(Unterschriften der Beteiligten)